

M-1043

8 A 10425/01.OVG  
2 K 1202/98.NW



Verkündet am: 27.06.2001

gez. Freund  
Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

Eingereicht  
am 04. Juli 2001  
RAG Adam und Kollegen

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Kollegen,  
Am Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstr. 210, 90343 Nürnberg,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,  
90513 Zirndorf,

w e g e n    Asylrechts

hat der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2001, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Bier  
Richter am Oberverwaltungsgericht Hünemann  
Richter am Oberverwaltungsgericht Schauß  
ehrenamtliche Richterin Betriebswirtin (VWA) Distelrath  
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Herr

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1999 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter und die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG.

Der Kläger stellte am 17. März 1997 in [REDACTED] einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 23. September 1997 gab er an, er sei am [REDACTED] in [REDACTED], Cabinda, geboren und, weil seine Mutter und sein Vater aus Cabinda stammten, Staatsbürger von Cabinda, denn Cabinda gehöre nicht zu Angola. Über einen Ausweis verfüge er nicht, da er erst [REDACTED] alt sei. Mit [REDACTED] Jahren sei er mit seinen Eltern nach [REDACTED], Kongo-Brazzaville, gezogen. Von [REDACTED] [REDACTED] habe er die Grundschule in [REDACTED] besucht, danach

bis [REDACTED] eine weiterführende Schule, ohne einen Schulabschluss zu erreichen. Um welche weiterführende Schule es sich gehandelt habe, könne er wegen der Besonderheiten des Schulsystems nicht erklären. Unterrichtssprachen seien Französisch und Munu Kutuba gewesen, zu Hause hätten sie in der Familie Französisch und auch Fioti gesprochen. [REDACTED] seien sie nach Cabinda zurückgekehrt, in den Ort [REDACTED] in der Provinz Necuto. Die Hauptstadt von Cabinda heiße Cidade. Weitere größere Städte seien Tshiloango, Bucozav und Belise. Sein Vater sei von Beruf Krankenpfleger gewesen. In Kongo habe er in einem Krankenhaus gearbeitet, in Cabinda habe er privat Kranken geholfen. Er sei nach Cabinda zurückgekehrt, um für die Unabhängigkeit zu kämpfen. Die MPLA habe am [REDACTED] die Provinz angegriffen und ihr Haus bombardiert. Sein Vater habe aus dem Haus fliehen wollen, sei dann aber blutüberströmt zusammengebrochen und habe ihm zugerufen, er solle fliehen. Ob seine Mutter und sein kleiner Bruder es geschafft hätten, das brennende Haus zu verlassen, wisse er nicht. Ein Mann habe ihn bei der Hand genommen und er sei mit ihm geflohen. Die Flucht habe ihn in die Provinz Dinge geführt. Dort habe ihn am [REDACTED] ein Freund seines Vaters namens [REDACTED] gefunden und ihn zunächst nach [REDACTED] und vier Monate später zusammen mit dessen Bruder nach Kongo-Brazzaville gebracht. Von Brazzaville seien sie am [REDACTED] mit der Ethiopian Airlines nach [REDACTED] geflogen. Noch in der gleichen Nacht seien sie mit einer anderen, ihm unbekanntem Fluggesellschaft in die Bundesrepublik weiter geflogen. Dort seien sie am [REDACTED] früh morgens angekommen. [REDACTED] und dessen Bruder hätten ihn begleitet. Einen Reisepass habe er nicht zu sehen bekommen. [REDACTED] habe ihn, als das Flugzeug angehalten habe, an der Hand genommen. An Einzelheiten zum Ablauf auf dem Flughafen könne er sich nicht erinnern. Auf dem Flughafen sei er von einem Dritten abgeholt und nach längerer Autofahrt zu dessen Wohnung gebracht worden. Dort habe er bis zum folgenden Nachmittag geschlafen, dann habe er geduscht und sei mit dem Auto nach Ingelheim gebracht worden. Sein Vater habe für die Partei FDC gearbeitet, dessen Freund [REDACTED] sei der zweite Sekretär der FLEC/FAC gewesen. Die MPLA bringe alle um, die für die Unabhängigkeit Cabindas seien. Er habe

nicht in [REDACTED] bleiben können, weil dieses an der Grenze zum Einflussbereich der MPLA liege. Nach Angola könne er nicht, weil er nicht Staatsangehöriger von Angola sei, sondern von Cabinda. Auch nach Kongo-Brazzaville könne er nicht zurückkehren, weil er nicht Staatsangehöriger dieses Landes sei und dort keine politischen Aktivitäten entwickeln dürfe. Aufgefordert, sich in der Sprache Fioti zu äußern, sprach der Kläger einen Text auf einen Tonträger. Ein Gutachten von Dr. Oduro vom 4. Juni 1998 kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Sprache nicht um Fioti handele, sondern um Kiyombe, das in Kongo-Kinshasa gesprochen werde; außerdem komme auch Französisch und Kikongo vor, der Sprecher sei kein gebürtiger Fioti. Die Zahlen würden in Französisch und nicht in Portugiesisch gesprochen. Außerdem führte der Gutachter aus: Die Sprache Fioti existiere in Cabinda, sie sei eine Mischung zwischen Kikongo und Kiyombe. Necuto sei ein Ort in der Provinz Kuito. Französisch sei nicht Unterrichtssprache in Cabinda, sondern Portugiesisch. Munu Kutuba sei keine Sprache, sondern heiße nur "ich spreche" auf Kikongo. Cidade sei das portugiesische Wort für Stadt, aber nicht die Hauptstadt von Cabinda. Tshiloango sei ein Fluss, Belize liege tatsächlich in Cabinda. Die Partei FDC sei nicht bekannt. Der Antragsteller sei zu wenig informiert, seine Angaben seien vage und teilweise falsch.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 6. April 1998 ab und stellte fest, die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG lägen nicht vor. Die Glaubhaftigkeit des Vorbringens des Klägers sei bereits wegen offensichtlich falscher Angaben über sein Lebensalter in Zweifel zu ziehen, ebenso wegen der vagen und detailarmen Schilderung der gewaltsamen Übergriffe auf seinen Vater und seine Familie sowie zur Flucht. Er habe sich nicht politisch betätigt, deshalb müsse er auch nicht mit einer politischen Verfolgung rechnen.

Mit seiner am 23. April 1998 erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren weiterverfolgt: Seine Ausführungen seien glaubwürdig, die Beurteilung des von dem Bundesamt eingeschalteten Ethno-Linguisten sei nicht nachvollziehbar. Er

habe bereits in seinem [REDACTED] seinen Geburtsort [REDACTED] verlassen, dort werde eine Mischung von Fioti und Kiyombe gesprochen. Sein Vater habe für die Partei FDC gearbeitet, deren Mitglieder verfolgt würden. Als Angehöriger müsse er ebenfalls mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen. Auch in der Bürgerkriegssituation liege eine asylrelevante Verfolgung, denn die MPLA gehe mit Waffengewalt gegen die Separatisten vor und bombardiere hierbei auch die Zivilbevölkerung. Eine inländische Fluchtalternative bestehe nicht, da er als Stammesangehöriger aus Cabinda überall in Angola mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen müsse. Ihm drohe bei seiner Rückkehr Folter und menschenrechtswidrige Behandlung, sowie infolge der militärischen Angriffe auf die Zivilbevölkerung auch eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib und Leben. Er sei am [REDACTED] nachts in [REDACTED] mit einer Maschine der Fluggesellschaft Lufthansa abgeflogen und am [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] eingetroffen. Die Reisepapiere habe er nie in den Händen gehabt. In Frankfurt sei er vom Flugzeug aus zunächst mit einem Omnibus zum Flughafengelände verbracht worden. Wie die Kontrolle der Papiere erfolgt sei, könne er nicht sagen, an Details könne er sich nicht erinnern, weil die Atmosphäre auf dem Flughafen für ihn so verwirrend gewesen sei.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger erklärt: Er habe die Grundschule in [REDACTED] von [REDACTED] (gemeint war offenbar [REDACTED]) besucht. Bei dem Angriff der MPLA seien Granaten in das Haus eingeschlagen, er und sein Vater seien durch das hintere Fenster des Hauses hinausgesprungen, sein Vater sei an den Verletzungen gestorben, die er im Haus erlitten habe. Das Haus sei in Brand geraten, ob seine Mutter, sein kleiner Bruder und seine Schwester sich hätten retten können, wisse er nicht. Er sei in [REDACTED] vor dem Verlassen des Flughafengebäudes nicht kontrolliert worden, wohl aber [REDACTED] und dessen Bruder, die auch die Flugtickets gehabt hätten. Diese beiden seien am Nachmittag des gleichen Tages, an dem er mit dem Flugzeug angekommen sei, mit ihm nach [REDACTED] gefahren. Dort habe er noch am selben Tage die Formalitäten, wie das Ausfüllen des Fragebogens

erledigt. Dabei hätten ihm [REDACTED] und dessen Bruder als Sprachmittler zur Verfügung gestanden. Nachdem er Asyl beantragt gehabt habe, seien beide verschwunden. [REDACTED] sei der zweite Sekretär der FLEC/FAC für die Provinz [REDACTED] gewesen. Das Gericht holte daraufhin Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes und des Instituts für Afrika-Kunde zur Glaubwürdigkeit der Angaben des Klägers ein. Das Institut für Afrika-Kunde bewertete die Angaben als nachvollziehbar. Amts- und Unterrichtssprache in Kongo-Brazzaville sei Französisch. Monokutuba sei eine auch an Schulen weit verbreitete einheimische Sprache mit dem Charakter einer lingua franca. Fioti und Kiyombe seien in Cabinda verbreitete Sprachen. Die recht genaue Bezeichnung der Ortsnamen spreche dafür, dass der Kläger sich in der betreffenden Region gut auskenne. Die FDC (Frente Democratica de Cabinda) sei eine der zahlreichen politisch militärischen Gruppierungen, die auf die FLEC zurückgehen. Staatliche Verfolgung sei identifizierbaren Anhängern der Sezessionsbewegungen gewiss, eine innerstaatliche Fluchtalternative gebe es nicht, zur Frage der Sippenhaft gebe es keine genauen Informationen. Ob [REDACTED] am 2. [REDACTED] bombardiert worden sei, lasse sich nach den vorliegenden Informationen nicht zweifelsfrei klären. Für die Zeit seit dem [REDACTED] sei jedoch am [REDACTED] von blutigen Zusammenstößen zwischen Regierungstruppen und Cabinda-Kämpfern in der Umgebung der Stadt Necuto berichtet worden. Ab welchem Alter in Angola Identitätspapiere ausgestellt werden, sei nicht bekannt, in Angola verfüge nur ein kleiner Kreis von Personen über solche Papiere. Das Auswärtige Amt teilte mit, die Angaben des Klägers seien nicht unbedingt zutreffend, die FDC sei eine Untergruppe der FLEC, der Kläger könne sich in den einzelnen Landesteilen frei bewegen, eine grundsätzliche Praktizierung der Sippenhaft sei nicht bekannt. Angriffe auf [REDACTED] im [REDACTED] könnten nicht ausgeschlossen werden. Identitätspapiere könnten in Angola beantragt werden, sobald die Geburtsregistrierung erfolgt sei.

Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße hat die Klage mit Urteil aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1999 abgewiesen: Der Kläger dürfe schon deswegen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden, weil

nicht davon auszugehen sei, dass er nicht aus einem der sogenannten sicheren Drittstaaten, von denen Deutschland umgeben ist, auf dem Landweg eingereist sei. Die behauptete Einreise auf dem Luftweg über den Flughafen [REDACTED] habe er nicht bewiesen, insoweit treffe ihn die Darlegungslast. Seine Darstellung sei nicht glaubhaft, weil gerichtsbekannt sei, dass die Einreise auf dem Luftweg über den Flughafen Frankfurt strengen Kontrollen unterliege. Gegen die Einreise mit dem Flugzeug spreche auch, dass der Kläger nicht gleich am Flughafen Asyl beantragt habe. Dem Kläger drohe bei seiner Rückkehr auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung. Der Vortrag über sein Verfolgungsschicksal erweise sich als insgesamt unglaubwürdig. Der Kläger sei mit den örtlichen Gegebenheiten nicht vertraut, denn er habe Cidade und Tshiloango als Städte in Cabinda und „Munu Kutuba“ als Unterrichtssprache genannt. Er habe das Gericht nicht davon überzeugt, dass sich seine Ausreise als Flucht darstelle. Zwar habe er erklärt, weshalb er nicht in [REDACTED] geblieben sei, nicht aber, weshalb er nicht in einer anderen Stadt im Kongo oder im ehemaligen Zaire geblieben sei. Er habe den Grenzübertritt von Cabinda nach Kongo als völlig problemlos geschildert; es sei aber unrealistisch, dass er in den Flughäfen von [REDACTED] von [REDACTED] und von [REDACTED] nicht nach einem Legitimationspapier befragt worden sein wolle. Die Begleitung durch [REDACTED] und dessen Bruder mache keinen Sinn. Den Tod seines Vaters habe er widersprüchlich dargestellt, ebenso die Ankunft in Deutschland. Illegale Ausreise, Asylantragstellung und unerlaubter Auslandsaufenthalt führten nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu politischer Verfolgung. Es lägen auch keine Abschiebungshindernisse vor.

Die vom Senat zugelassene Berufung begründet der Kläger wie folgt:

Das Verwaltungsgericht habe gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verstoßen. Es habe die Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde unbeachtet gelassen, die seine Angaben bestätigt habe. Es habe auch aus anderen Gründen seine Glaubwürdigkeit falsch eingeschätzt: Gegen seine Glaubwürdigkeit spreche nicht, dass er nach seiner Flucht nicht in Kongo oder im ehemaligen Zaire geblieben sei.

Es sei nachvollziehbar, dass er in seinem jugendlichen Alter auf den Freund seines Vaters gehört habe. Im Übrigen habe er auch darauf verwiesen, dass er kein Staatsangehöriger des Kongo sei und die Auseinandersetzungen zwischen Angola und Cabinda nicht im Kongo ausgetragen werden sollten. Warum er nicht in Zaire geblieben sei, sei er gar nicht gefragt worden, ebenso nicht zum Grenzübertritt von Cabinda nach dem Kongo. Deshalb könne ihm insoweit keine Unglaubwürdigkeit vorgeworfen werden. Sein Vortrag schließe nicht aus, dass seine Begleiter ihn betreffende Legitimationspapiere mitgeführt hätten. Die Schilderung zum Tod seines Vaters sei nicht widersprüchlich bzw. seien eventuelle Widersprüche durch Übersetzungsfehler zu erklären. Die unterschiedliche Darstellung zum Zeitablauf nach der Ankunft in Frankfurt begründe keine Unglaubwürdigkeit, vielmehr habe er die erste Version richtig gestellt. Eine Verfolgung im Rahmen der Sippenhaft könne nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes nicht ausgeschlossen werden. Es sei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass ihm bei seiner Rückkehr eine politische Verfolgung drohe. Er hat einen Reisebericht eines „Präsidenten der Republica de Cabinda“ namens Benicio Mavungo vorgelegt, wonach dieser sich am 20. November 2000 im Gebiet von [REDACTED] aufgehalten hat, das er als gefährliche Zone bezeichnet und in dem auch von der Auffassung ausgegangen wird, Cabinda sei eine unabhängige Republik.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1999 ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße sowie unter Aufhebung ihres Bescheides vom 6. April 1998 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Rechtsprechung und verschiedene Erkenntnisquellen. Unterstellt, der Kläger stamme aus Cabinda und sei Bakongo lasse sich eine Gefährdung bei Rückkehr nicht feststellen. Die Tätigkeit seines Vaters im Unabhängigkeitskampf führe nicht zu einer Verfolgungsgefahr für den Kläger. Unabhängig davon, dass Sippenhaft in Angola nicht praktiziert werde, könne sich ein angolischer Staatsangehöriger wegen seiner früheren politischen Aktivitäten für eine politisch militärische Organisation wie FLEC oder FDC auf das Amnestiegesetz vom 8. Mai 1996 berufen. Auch der Reisebericht des angeblichen Exilpräsidenten vom 16. Dezember 2000 könne nicht zu einer anderen Einschätzung führen, zumal politische Bestrebungen der verschiedenen Fraktionen der FLEC nicht auf staatliche Repression träfen, solange keine militärischen Aktivitäten vorlägen.

Der Senat hat Auskünfte bei der Lufthansa und der Flughafen [REDACTED] zu den Flugverbindungen von [REDACTED] am [REDACTED] eingeholt. Er hat außerdem den Kläger in der mündlichen Verhandlung ausführlich angehört, in der der Kläger auch einen Ausweis der Republica de Cabinda bzw. der FLEC vorgelegt hat, der ihm von Cabinda aus über Frankreich und Belgien zugeschickt worden sei, nachdem er volljährig geworden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, insbesondere die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung verwiesen, sowie auf 2 Hefte Verwaltungsakten und die Unterlagenliste Angola, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers ist unbegründet.

Der Kläger hat zunächst keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Er kann sich bereits deshalb nicht auf das Asylrecht berufen, weil er das Gericht nicht davon überzeugt hat, dass er auf dem Luftweg, das heißt nicht über einen Drittstaat eingereist ist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutz der Grundfreiheiten sichergestellt ist (Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylVfG mit Anlage 1). Zwar hat der Kläger vorgetragen, mit einem Flugzeug der Lufthansa am frühen Morgen des 16. März 1997 nach einem Direktflug von Lagos am Flughafen Frankfurt angekommen zu sein, mit dem Bus vom Flugzeug zum Flughafengebäude gebracht worden zu sein und dort die Einreisekontrolle mit Hilfe seines Begleiters passiert zu haben. Aufgrund der vom Senat eingeholten Auskünfte der Flughafen- und der Lufthansa traf jedoch am nur ein einziges Flugzeug in Frankfurt ein und zwar um 5.53 Uhr. Dieses war allerdings in zwischen- gelandet und dockte an der Terminalposition B 41, einer Fluggastbrücke, an, so dass ein Bustransport zum Flughafengebäude nicht erfolgte. Abgesehen davon, dass der Kläger diesen Widerspruch nicht aufklären konnte, ist es angesichts der strengen Einreisekontrollen am Flughafen Frankfurt auch unglaublich, dass er in der beschriebenen Weise die Kontrollen passieren konnte.

Aber auch unabhängig davon hat der Kläger keinen Anspruch auf Asyl. Das Asylrecht steht gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG demjenigen zu, dem bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung droht. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale (politische Überzeugung, religiöse

Grundentscheidung oder unverfügbare, sein Anderssein prägende Merkmale) gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315 [333 und 335]). Soweit nicht eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder persönliche (Bewegungs-)Freiheit besteht, können Beeinträchtigungen anderer Rechtsgüter ein Asylrecht nur begründen, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980, BVerfGE 54, 341 [357]). Eine politische Verfolgung droht dem Asylsuchenden, der seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat, wenn er bei seiner Rückkehr nicht hinreichend sicher vor einer erneuten Verfolgung ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315 [345], BVerwG, Beschluss vom 25. September 1984, BVerwGE 70, 169 [171]). Hat er seinen Heimatstaat verlassen, ohne politisch verfolgt worden zu sein, droht ihm eine politische Verfolgung bei seiner Rückkehr nur, wenn sie aufgrund beachtlicher Nachfluchtgründe (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315 [345 ff.]) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Nach diesen Grundsätzen droht dem Kläger bei seiner Rückkehr nach Angola keine politische Verfolgung.

Der Kläger hat Angola nicht wegen erlittener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen. Der Vortrag des Klägers, sein Vater habe für die FDC als Chef eines bewaffneten Kommandos gekämpft, sei bei einem Angriff auf die Stadt Necuto getötet worden und er selbst sei darauf geflohen, ist zum einen nicht geeignet, eine politische Verfolgung des Klägers selbst zu belegen und ist zum anderen auch unglaubhaft.

Dem Vortrag des Klägers lässt sich eine gegen ihn selbst gerichtete Verfolgung nicht entnehmen. Danach wurde das Haus der Familie bei einem Bombardement

getroffen und der Vater dabei tödlich verletzt. Ein zielgerichteter Angriff gegen den Vater ist bei diesem Geschehensablauf nicht anzunehmen, zumal der Kläger erklärt, in andere Häuser seien Soldaten eingedrungen und hätten die Einwohner umgebracht. Dass ebendies bei dem Haus des Vaters nicht geschehen ist, schließt eine unmittelbare Verfolgung gerade aus. Da schon eine gegen den Vater gerichtete politische Verfolgung nicht glaubhaft gemacht ist, scheidet die Gefahr einer „Sippenhaft“ für seinen Sohn, den Kläger, aus.

Abgesehen davon hält der Senat aber den Vortrag des Klägers nicht für glaubhaft. Bereits die Darstellung der geografischen Verhältnisse begründet erhebliche Zweifel, ob der Kläger tatsächlich aus Cabinda stammt. Zwar hat er bei seiner Befragung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mehrere Städte nennen können, andererseits hat er aber auch den Fluss Tshiloango für eine Stadt gehalten. In der mündlichen Verhandlung hat er zu der Stadt [REDACTED] in der er allerdings nur die ersten Lebensjahre und dann im Alter von [REDACTED] einige Monate verbracht haben will, einige Angaben gemacht, die bezweifeln lassen, ob er sich dort jemals aufgehalten hat. Einmal hat er diese Stadt von der Größe her mit [REDACTED] verglichen, was auch bei einem groben Maßstab unrichtig ist. Zwar sind dem Senat die Einwohnerzahlen von [REDACTED] nicht bekannt. Die Provinz Cabinda hat jedoch nach offiziellen Angaben ([www.angola.org](http://www.angola.org)) insgesamt nur etwa 100.000 Einwohner. [REDACTED] gehört noch nicht einmal zu den größeren Städten wie Cabinda, Kakongo, Buco-Zau und Belice. [REDACTED] hat dagegen mehr als 160.000 Einwohner. Der Kläger hat auch, nach der Umgebung der Stadt [REDACTED] befragt, erst auf ausdrückliche Nachfrage des Senats bestätigt, dass [REDACTED] an einem Fluss liegt. Dem Senat ist aber aus dem vom Kläger selbst vorgelegten Reisebericht des Exilpräsidenten Benicio Mavungo vom 16. Dezember 2000 bekannt, dass der kongolesische Grenzort Boma Niali von [REDACTED] durch einen Fluss getrennt ist, den man mit einer Piroge überqueren kann.

Keinesfalls glaubhaft erscheint dem Senat das Vorbringen des Klägers zu dem Geschehen nach der Rückkehr nach [REDACTED]. Der Kläger hatte zunächst lediglich vorgetragen, sein Vater sei nach Cabinda zurückgekehrt, um für die Unabhängigkeit zu kämpfen. Dazu in der mündlichen Verhandlung befragt, erklärte er, sein Vater habe wegen seiner Arbeit heimkehren müssen, seine Familie habe ihn gebraucht. Dies hat er dann präzisiert, sein Vater sei von der FDC zum Chef eines Kommandos befördert worden. Er sei Chef des Kommandos von [REDACTED] gewesen, also Befehlshaber einer bewaffneten Truppe und als solcher auch in [REDACTED] bekannt. Den Angriff auf [REDACTED] schilderte der Kläger in der mündlichen Verhandlung als Massaker, wobei die Beschreibung trotz der Nachfragen des Gerichts nach Einzelheiten abstrakt blieb. In beiden Fällen ist eine deutliche Steigerung gegenüber dem früheren Vortrag festzustellen. Im Übrigen wäre ein Massaker in dem vom Kläger beschriebenen Umfang mit großer Wahrscheinlichkeit nicht unbekannt geblieben. Nach der Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde vom 17. Juni 1998 wurde am 6. Juni 1996 im südafrikanischen Radio von blutigen Zusammenstößen zwischen Regierungstruppen und Cabinda-Kämpfern in der Umgebung der Stadt [REDACTED] berichtet. Radio France habe am 17. Juli 1996 in einer Kurzmeldung mitgeteilt, Cabinda-Rebellen hätten die reguläre Armee beschuldigt, Ortschaften im Norden von Cabinda in Brand gesteckt zu haben. Erst recht wäre dann ein Massaker an der Zivilbevölkerung gemeldet worden.

Soweit der Kläger überhaupt Einzelheiten zum Angriff auf sein Elternhaus schildert, fällt ein schwerwiegender Widerspruch auf. Während nach seinem Vortrag beim Bundesamt sein kleiner Bruder noch geschlafen hat und seine Mutter ihn holen wollte und auch nach der Darstellung in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht die Mutter zu dem Bruder gelaufen ist, allerdings auch die Schwester noch im Haus gewesen ist, berichtete er dem Senat, seine Schwester habe sich im Schlafzimmer aufgehalten und geschlafen, seine beiden anderen Geschwister seien nicht zu Hause gewesen. Der Kläger bringt also zur Anwesenheit seiner Geschwister zum Zeitpunkt des Angriffs auf das Haus drei unterschiedliche Versionen. Da die Anwesenheit im Haus

entscheidend für Tod oder Überleben der Geschwister gewesen sein kann, es sich bei dem Angriff auf das Haus um ein so einschneidendes Ereignis für den Kläger handelt, dass es sich ihm eingepägt haben müsste und sein jüngerer Bruder und seine ältere Schwester ihm so nahe stehen, dass eine Verwechslung nicht vorstellbar ist, führt die unterschiedliche Darstellung dazu, dass ihm der Angriff auf das Haus nicht geglaubt werden kann. Nicht glaubhaft erscheint auch die Beschreibung der Flucht mit dem zufälligen Zusammentreffen mit einem Freund des Vaters des Klägers und schließlich dem Flug nach Frankfurt und der Fahrt nach Ingelheim. Soweit der Ablauf der Flucht überprüft wurde, nämlich hinsichtlich des Fluges nach Frankfurt, hat sich die Darstellung des Klägers als falsch herausgestellt, wie oben bereits ausgeführt wurde. Der Kläger hat schließlich nicht vorgetragen, selbst einer cabindesischen Unabhängigkeitsbewegung angehört zu haben oder auf andere Weise dem angolanischen Staat Anlass für eine politische Verfolgung geboten zu haben.

Ist der Kläger somit unverfolgt aus seinem Heimatstaat ausgereist, stünde ihm ein Anspruch auf Asyl, wenn man die Zulässigkeit der Berufung auf subjektive Nachfluchtgründe unterstellt, nur zu, wenn ihm bei seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung drohen würde. Eine politische Verfolgung droht dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weder wegen seiner Herkunft aus Cabinda, noch wegen der Tätigkeit seines Vaters für die FDC, noch wegen eines Verstoßes gegen die Ausreisebedingungen, der Ausreise mit gefälschten Papieren, dem Stellen eines Asylantrages oder des langjährigen Auslandsaufenthaltes.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger wegen seiner Herkunft aus Cabinda und wegen der Tätigkeit seines Vaters für die FDC eine politische Verfolgung droht.

Auch wegen Verstoßes gegen die Ausreisebestimmungen, der Ausreise mit gefälschten Papieren, dem Stellen eines Asylantrages oder des langjährigen Aus-

landsaufenthaltes droht dem Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung. Dem Auswärtigen Amt ist keine politisch motivierte Verfolgung aus Deutschland zurückkehrender Angolaner bekannt. Nach Berichten von Augenzeugen würden die Rückkehrer von angolanischen Behörden bei der Einreise korrekt behandelt. Sie würden einer Befragung unterzogen, die sich in erster Linie auf die Feststellung ihrer angolanischen Staatsangehörigkeit erstreckte (Auswärtiges Amt, Lagebericht Angola vom 15. November 2000). Auch UNHCR nennt Probleme bei der Einreise nicht (UNHCR-Position zur zwangsweisen Rückführung abgelehnter Asylsuchender nach Angola, September 1999).

Schließlich führt auch der Umstand, dass der Kläger über einen Ausweis der Republica de Cabinda bzw. der FLEC verfügt, den er in der mündlichen Verhandlung vorgelegt hat, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer politischen Verfolgung und zwar selbst dann nicht, wenn der Ausweis den Sicherheitsorganen des Staates Angola bekannt wird. Dieser Ausweis, als dessen Aussteller der Präsident der Republik von Cabinda bzw. die FLEC genannt werden, ist als cartao resistente, also als Widerstandskämpferausweis bezeichnet. Abgesehen davon, dass der Kläger selbst nicht vorgetragen hat, Widerstandskämpfer zu sein oder sich in einer Widerstandsbewegung zu betätigen, kann aus dem Ausweis allenfalls auf die Mitgliedschaft in einer separatistischen Bewegung geschlossen werden, die aber eine politische Verfolgung nicht nahelegt. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Erkenntnisquellen:

- Nach Mitteilung des UNHCR (Background paper on refugees and asylum seekers from Angola, April 1999) wurde die FLEC (Frente de Libertacao do Enclave de Cabinda = Befreiungsfront für die Enklave Cabinda) 1963 als separatistische nationale Befreiungsbewegung für die angolanische Provinz Cabinda gegründet, die keine gemeinsame Grenze mit dem Kernland von Angola hat. Sie lehne die Eingliederung der ölreichen Provinz Cabinda ab und habe sich nach 1970 in zahlreiche Splitterparteien aufgespalten. Die FLEC/FAC (FAC = Forcas Armadas Cabindesas = Streitkräfte von Cabinda) habe zunächst

den bewaffneten Flügel der FLEC dargestellt und sich zwischen 1975 und 1980 abgespalten. Seitdem führe sie bewaffnete Angriffe hauptsächlich im Zentrum und im Südwesten der Provinz Cabinda durch. Sie werde als möglicherweise militanteste Bewegung in Cabinda bezeichnet und verfüge über etwa 1.000 Bewaffnete. Im Hinblick auf staatliche Verfolgungsmaßnahmen berichtet UNHCR lediglich darüber, dass zwischen dem 22. und 28. August 1998 in Cabinda mindestens 13 Personen im Norden von Cabinda getötet worden seien, die verdächtig gewesen seien, die FLEC zu unterstützen.

- Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes ist die FLEC/FAC die größte und militanteste FLEC-Fraktion. Sie unterhalte Büros in Cabinda und vertrete politische Forderungen offen. Ihre Kundgebungen und Versammlungen seien durch die Regierung verboten (Auswärtiges Amt vom 22. April 1996 an VG Schleswig). Soweit Aktivisten der verschiedenen Fraktionen der FLEC nicht militärisch aktiv seien und sich nur politisch betätigten, würden sie nicht politisch verfolgt, auch wenn nicht auszuschließen sei, dass ihre Tätigkeit von den Sicherheitsbehörden beobachtet werde (Auswärtiges Amt, Lagebericht Angola vom 15. November 2000). Die FLEC kontrolliere militärisch den größten Teil der Provinz Cabinda. Verhandlungen mit der Regierung fänden zur Zeit nicht statt. Die Regierung versuche aber auch nicht, die FLEC aus ihren Basen zu verdrängen und toleriere sogar, dass ausländische Ölgesellschaften Schutzgelder an die FLEC zahlten (Auswärtiges Amt vom 5. Juli 1999 an VG Aachen).
- Das Institut für Afrika-Kunde hält demgegenüber eine staatliche Verfolgung identifizierbarer Anhänger der Sezessionsbewegungen der 7.270 qkm großen ölreichen Provinz Cabinda für sehr wahrscheinlich, weil aus der Sicht der staatlichen Zentralgewalt in Luanda die Sezessionisten Kriegsgegner, Terroristen (wegen der Urheberschaft der Anschläge und Überfälle), Verräter und Kriminelle (wegen Verstoßes gegen das Prinzip der nationalen Einheit und der territorialen Integrität) seien. Eine innerstaatliche Fluchtalternative stehe ihnen nicht offen (IAK vom 17. September 1998 an VG Neustadt). Die

Regierung habe vergeblich versucht, das Problem des Cabinda-Separatismus durch eine groß angelegte Offensive militärisch zu lösen. Erneute Gesprächsbemühungen zwischen der Zentralregierung und Sezessionisten hätten nicht zu greifbaren Ergebnissen geführt. Strafrechtliche Konsequenzen, politische Verfolgung und Kriegshandlungen gegen Anhänger der Eigenständigkeit Cabindas folgten deshalb nahezu der Logik eines Automatismus (IAK vom 19. April 1999 an VG Aachen).

- Amnesty international meint ebenfalls, dass auch eine der FLEC nur nahestehende Person bei einer Rückkehr nach Angola konkret gefährdet sei, Opfer von Menschenrechtsverletzungen und auch gezielten staatlichen Zwangsmaßnahmen zu werden (ai vom 12. April 1999 an VG Aachen).

Der Senat hält in Würdigung dieser Auskünfte eine politische Verfolgung des Klägers nicht für beachtlich wahrscheinlich. Die Beurteilung des Instituts für Afrika-Kunde und die von amnesty international beruhen nur auf Vermutungen, nicht auf Erkenntnissen zur Verfolgung nicht militanter FLEC/FAC-Anhänger. Beispiele für Verfolgungsfälle werden nicht genannt. Eine militärische Tätigkeit des Klägers lässt sich dem Ausweis jedoch nicht entnehmen. Dazu reicht die bloße Bezeichnung als Widerstandskämpfer nicht aus. Selbst wenn in Cabinda Personen alleine wegen des Verdachts getötet wurden, die FLEC zu unterstützen, muss der Kläger deshalb nicht mit einer Gefährdung rechnen, denn er ist nicht gezwungen, sich nach Cabinda zu begeben, zumal seine Einreise ohnehin über Luanda erfolgen muss.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit seiner bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Da sich der Anwendungsbereich dieser Bestimmung hinsichtlich der

Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsgutes und des politischen Charakters der Verfolgung mit dem des Art. 16a Abs. 1 GG deckt, ergibt sich bereits aus den vorstehenden Darlegungen, dass das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG zu Gunsten des Klägers nicht eingreift.

Ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG liegt ebenfalls nicht vor. Insbesondere ergibt sich nicht aus der Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1990 - EMRK - (BGBl. 1992, S. 86), dass die Abschiebung unzulässig ist (§ 53 Abs. 4 AuslG). Zwar darf nach Art. 3 EMRK niemand einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Eine solche Behandlung droht dem Kläger in Angola jedoch nicht. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts begründet auch eine extreme Gefahr für Leib und Leben nur dann ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK, wenn sie durch einen Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht (BVerwG, Urteil vom 2. September 1997 - 9 C 40.96 - BVerwGE 105, 187). Dem Kläger droht jedoch keine Gefahr durch den angolischen Staat, sondern allenfalls durch die allgemeinen Lebensverhältnisse. Von einer Abschiebung des Klägers kann auch nicht nach § 53 Abs. 6 AuslG abgesehen werden. Die Vorschrift des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG gilt nur für individuelle Gefahren; ihre Anwendung auf einen einzelnen Ausländer ist gesperrt, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebungsgebiet droht. Für diesen Fall verweist § 53 Abs. 6 Satz 2 auf § 54 AuslG. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr im Abschiebungsstaat der gesamten Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, nicht im Einzelfall, sondern für die ganze Gruppe potentiell Betroffener über den Abschiebungsschutz einheitlich durch eine politische Leitentscheidung befunden wird. Allgemeine Gefahren in diesem Sinne können auch dann kein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen, weil sie durch besondere Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen

des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind (BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1998 - 9 C 4.98 - BVerwGE 105, 77 = InfAuslR 1999, 266). Dies gilt gerade auch im vorliegenden Fall, denn der Kläger kann sich nur auf Gefahren infolge der Bürgerkriegssituation und der schwierigen Lebensverhältnisse in Angola berufen. Die allgemeine Gefahr, der er allein ausgesetzt ist, wird zwar dadurch verstärkt, dass er nach einem langjährigen Auslandsaufenthalt zurückkehrt. Sie bleibt dennoch eine allgemeine Gefahr, die seine Bevölkerungsgruppe insgesamt betrifft und damit nach einer allgemeinen Regelung verlangt.

Der Umstand, dass eine solche allgemeine Regelung bisher nicht erfolgt ist, führt auch nicht ausnahmsweise dazu, dass von der Abschiebung des Klägers aufgrund einer verfassungskonformen Auslegung des § 53 Abs. 6 AuslG abgesehen werden muss, weil angesichts der allgemeinen Gefahr seine Abschiebung unter Würdigung des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes nicht verantwortet werden kann. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Abschiebung ihn einer extremen Gefahrenlage aussetzen würde. Dies ist anzunehmen, wenn die Abschiebung bedeutet, dass der Ausländer gleichsam "sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen" ausgeliefert würde. In dieser Umschreibung kommen Art und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzungen, die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad zum Ausdruck (BVerwG, Beschluss vom 26. Januar 1999 - 9 B 617.98 -, InfAuslR 1999, 265). Einer extremen Gefahrenlage in diesem Sinne wird der Kläger bei einer Abschiebung nicht ausgesetzt.

Die Situation in Angola und in der Hauptstadt Luanda, nach der eine Abschiebung allein in Betracht kommt, wird derzeit wie folgt beschrieben: Der Bürgerkrieg in Angola befinde sich seit Anfang Dezember 1998 wieder in einer akuten Kampfphase. Nach anfänglichen Erfolgen der UNITA, die zeitweise 70 % des Territoriums beherrscht hätte, habe die Regierung im Herbst 1999 die UNITA zurückgedrängt, deren frühere Hochburgen Andulo und Bailundo zurückerobert und den

größten Teil ihrer Waffen und militärischen Ausrüstung vernichtet. Die Regierung kontrolliere das Küstengebiet, darunter den Großraum Luanda, den größten Teil des Südens, alle Provinzhauptstädte und die wichtigsten Diamantenfördergebiete. Dort sei die Bevölkerung eher durch die hohe Allgemeinkriminalität gefährdet als durch Kampfhandlungen. Die UNITA führe einen Guerillakrieg, ihre Verbände befänden sich in allen Provinzen mit Ausnahme der Küstengebiete und führten bewaffnete Überfälle und Minenattentate durch. Dadurch seien die Straßen ins Landesinnere unsicher. Die Kerntuppen der UNITA befänden sich in der Provinz Moxico. Die humanitäre Lage bleibe kritisch, 3,8 Millionen der insgesamt ca. 12,6 Millionen Einwohner Angolas seien unmittelbar vom Krieg betroffen, davon sei die Hälfte auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen. Die humanitäre Krise werde wohl bis mindestens 2001 anhalten, da die Kampfhandlungen andauerten und ein großer Teil der Ernte 2000 kriegsbedingt ausgefallen sei. In den vom Bürgerkrieg nicht berührten Landesteilen sei eine Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln auf niedrigem Niveau noch gewährleistet, auch durch die Tätigkeit nationaler wie internationaler Hilfsorganisationen. Die Überlebenschancen für alleinstehende Frauen und Kinder seien bedenklich. Im laufenden Jahr sei eine weitere Verschlechterung der Versorgungslage im gesamten Land infolge konfliktbedingter Ernteauffälle zu erwarten (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Angola vom 15. November 2000). Die Lage in Luanda sei gekennzeichnet durch eine tiefgreifende soziale und wirtschaftliche Krise. Bereits jetzt sterbe Schätzungen zufolge eines von drei angolanischen Kindern vor Erreichen des 5. Lebensjahres, einer von 133 Angolanern sei von Minen verstümmelt worden, die durchschnittliche Lebenserwartungen liege bei 42 Jahren. Eine Verschlechterung der Situation sei wegen der Ernteauffälle zu erwarten. Die Mehrheit der Einwohner Luandas kämpfe weit unterhalb der Armutsgrenze um ihr Überleben. Die Hilfsorganisationen seien nicht in der Lage, die Versorgung der breiten Bevölkerung mit dem Lebensnotwendigsten sicherzustellen, sondern müssten sich auf die Unterstützung der Schwächsten beschränken. Es bestehe Mangel an Unterkünften und sauberem Trinkwasser. Die Elektrizitätsversorgung sei vollkommen unzureichend, die sanitären Einrichtungen seien in einem

völlig desolaten Zustand, die medizinische Versorgung funktioniere äußerst mangelhaft, die Arbeitslosigkeit sei besonders bedrückend. Raubüberfälle, gewalttätige Übergriffe und Prostitution seien an der Tagesordnung. Von den katastrophalen Lebensbedingungen seien rückgeführte ehemalige Asylbewerber naturgemäß besonders betroffen, da sie die Verhältnisse vor Ort nicht kannten und im Regelfall nicht über die notwendigen Beziehungen verfügten, die ihnen die lebensnotwendige Orientierung erleichterten. Es sei nicht auszuschließen, dass das Kriegsgeschehen auf Luanda übergreife (so die ergänzende UNHCR-Position zur zwangsweisen Rückführung abgelehnter Asylbewerber nach Angola vom 4. Juli 2000).

Aus dieser Darstellung der Situation für Rückkehrer in Angola lässt sich zwar ein beträchtliches Risiko für das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Klägers bei seiner Rückkehr nach Angola herleiten. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, dass er der von der Rechtsprechung geforderten extremen Gefahrenlage ausgesetzt sein wird, wonach bei der Rückkehr der sichere Tod oder schwerste Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit drohen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1998, a.a.O. sowie BayVG, Urteil vom 30. März 1999 - 25 B 96.35630 - und Beschluss vom 10. Oktober 2000 - 25 B 00.30751 -, OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. September 2000 - 1 A 5615/96.A, OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27. Juni 2000 - 4 L 40.00 -). Der Kläger wird in Luanda, wohin er abgeschoben würde, auf im Verhältnis zum Landesdurchschnitt günstigere Lebensbedingungen treffen. Er kann mit der zum Überleben nötigen Lebensmittelversorgung rechnen. Auch wenn es ihm nicht gelingen sollte, Arbeit zu finden, kann er doch in Luanda im Notfall auch die Unterstützung von Hilfsorganisationen in Anspruch nehmen. In Luanda muss er auch nicht damit rechnen, von den unmittelbaren Auswirkungen des Bürgerkrieges in Form von Kampfhandlungen und Minen betroffen zu werden. Luanda galt in der Vergangenheit als sichere Stadt. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass auch Luanda von Kriegshandlungen getroffen wird, die Wahrscheinlichkeit ist jedoch angesichts der Schwäche der UNITA derzeit nicht sehr hoch.

Besteht danach kein zielstaatsbezogener Abschiebungsschutz des Klägers, ist auch die Abschiebungsandrohung nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteil wegen der Kosten beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne von § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils **bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** (Hausadresse: Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz/Postanschrift: 56065 Koblenz) einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Hausadresse: Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz/Postanschrift: 56065 Koblenz) einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Dr. Bier

gez. Hünemann

gez. Schauß